



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/02/01 KUVS-42-43/3/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.02.1995

Rechtssatz

Nur wenn die zwei alternierenden Voraussetzungen: Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs vorliegen, sind Straßenaufsichtsorgane berechtigt, Kraftfahrzeuglenkern Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$